

Entgeltordnung für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Stadt Witten vom 12.04.2016*

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV.NW.2023) und § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NW S. 886) jeweils in der z. Z. geltenden Fassung in seiner Sitzung am 14.03.16 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelpflicht

(1) Die Feuerwehr der Stadt Witten kann neben den Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) freiwillige Leistungen durch Gestellung von Personal, Fahrzeugen und Geräten erbringen sowie Brandsicherheitswachen übernehmen. Zu den Leistungen auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens gehören die Anfertigung von gutachtlichen Stellungnahmen, Brandschutzgutachten oder -konzepten zu einem definierbaren Objekt, Feuerwehreinsatzpläne oder Beratungsleistungen gegenüber Architekten.

(2) Für die Inanspruchnahme der Berufsfeuerwehr und/oder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Witten im Bereich freiwilliger Leistungen erhebt die Stadt Witten gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 BHKG ein privatrechtliches Entgelt. Die Höhe der jeweiligen Entgelte wird im Entgelttarif festgelegt, der als Anlage dieser Entgeltordnung beigefügt ist.

§ 2 Entgelte

(1) Die Entgelpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der freiwilligen Leistung der Feuerwehr. Als entgelpflichtige Zeit gilt die volle Zeit der Inanspruchnahme des Personals - bei Gestellung von Brandsicherheitswachen wird für den Hin- und Rückweg des Personals je eine halbe Stunde zusätzlich berechnet -, der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr, wobei die Zeit vom Ausrücken aus dem jeweiligen Standort bis zum Einrücken gerechnet wird.

(2) Es wird mindestens eine Stunde berechnet. Bei Inanspruchnahme mit einer Dauer von mehr als einer Stunde werden für jede weitere angefangene halbe Stunde Entgelte in Höhe von 50 % der im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensätze berechnet.

(3) Die Zusammensetzung des Entgelts wird in einer Rechnung nachgewiesen. Das Entgelt wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

* in der Fassung der Änderung vom 19.12.2022

(4) Ab dem 01.01.2023 wird in der Rechnung für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen die gesetzliche Umsatzsteuer ausgewiesen.

(5) Entgeltschuldner ist derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung vorgenommen wird. Als solche gelten insbesondere Auftraggeber, Antragsteller oder Nutznießer der Leistung. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltbefreiung

Von der Erhebung des Entgeltes kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint oder aus gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist (§ 52 Abs. 7 BSHG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr Witten vom 23.12.1997 außer Kraft.